



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)**

Das Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 4) – hat mit Schreiben vom 15.05.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau eines Radweges an der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines Radweges entlang einer Landesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Diesem Ergebnis schließt sich auch das Landratsamt Konstanz als Untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 15.09.2020 an.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung entlang der bestehenden L 190 und über einen ehemaligen Fahrweg und die daraus resultierende geringere Eingriffsintensität (Kriterien 2.3 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG).

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges mit einer Länge von ca. 2,5 km entlang der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen. In Welschingen erfolgt der Anschluss an einen bereits vorhandenen Radweg. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Die vorgesehene Radwegstrecke verläuft zu einem ganz überwiegenden Teil durch das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Zudem durchquert das Vorhaben in einem Teilbereich das Natura 2000-Gebiet „Westlicher Hegau“. Für beide Schutzgebiete sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist zunächst die vorhandene erhebliche Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende L 190 und den damit einhergehenden Verkehr (2.1 der Anlage 2 zum UVwG). Die dadurch bestehende Zerschneidung der Landschaft wird durch den Neubau des weit überwiegend parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges nicht maßgebend verstärkt, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten sind. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird durch die Anlage eines Radweges sogar gestärkt. (2.3, 2.3.4 und 3. der Anlage 2 zum UVwG)

Im Bereich des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ verläuft die geplante Radwegtrasse durch einen Waldmeister-Buchenwald auf einem ehemaligen Fahrweg, der mittlerweile mit junger Waldrebe überwachsen ist. Aus der Vorbelastung durch die vorhergehende Nutzung ergibt sich auch hier, dass der Eingriff durch den Radweg nicht erheblich ist. (2.3, 2.3.1 und 3. der Anlage 2 zum UVwG)

Eine außerhalb des FFH-Gebiets gelegene Magere Flachland-Mähwiese wird nur auf einer Fläche von 480m<sup>2</sup> betroffen. Dies liegt im prozentualen Verhältnis zum örtlichen Gesamtvorkommen dieses Lebensraumtyps deutlich unter der naturschutzfachlich anerkannten Erheblichkeitsschwelle. (2.2 und 3.1 der Anlage 2 zum UVwG)

Die im weiteren Umfeld des geplanten Radweges vorhandenen geschützten Biotope werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar tangiert und Anhaltspunkte für mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung der Rodung von Gehölzen auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und den weitgehenden Erhalt des Buchenwaldes am Talhang des Mühlebachs vor.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 17.09.2020  
Regierungspräsidium Freiburg